

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Für die MINT Stiftung Lübeck Jutta und Frank Rochlitzer wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom Finanzamt Hamburg-Nord 17, St.-Nr. 17/405/04661, mit Bescheid vom 11.12.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung unmittelbar die steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Es wird bestätigt, dass die MINT Stiftung Lübeck Jutta und Frank Rochlitzer die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Die MINT Stiftung Lübeck Jutta und Frank Rochlitzer ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung!